

Prozesskostenhilfe (PKH)

Was ist Prozesskostenhilfe?

Ist es notwendig, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten (klagende Partei) oder sich in einem solchen zu verteidigen (beklagte Partei), so kann **bei geringem Einkommen und Vermögen** Prozesskostenhilfe - **abgekürzt: PKH** - in Anspruch genommen werden. Im Falle der Gewährung von PKH werden die Kosten der eigenen Prozessführung ganz oder teilweise vom Staat getragen. Das bedeutet, dass **weder die Gerichtskosten noch ein hieraus zu leistender Vorschuss zu zahlen** ist. **Ordnet das Gericht einen Rechtsanwalt bei, übernimmt der Staat auch diese Kosten.** Ein **Kostenrisiko** bleibt dennoch: Wer den Prozess **verliert, muss** - auch im Falle gewährter PKH - die **Kosten des Gegners** tragen.

Wer hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe?

1. Damit gerichtliche Verfahren **niemals mutwillig** auf Kosten der Allgemeinheit geführt werden können, bewilligt das Gericht nur dann PKH, wenn das angestrebte Klageverfahren oder die hiergegen beabsichtigte Rechtsverteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet**.
 2. Außerdem darf der Antragsteller **persönlich und wirtschaftlich nicht in der Lage sein, den Prozess zu führen**.
- Besteht bereits ein **Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII**, liegt diese Voraussetzung für die Gewährung von PKH vor. Es bedarf **keiner weiteren Überprüfung der Einkommensverhältnisse**.
 - Andernfalls werden vom monatlichen Bruttoeinkommen in Abzug gebracht:
 - Steuern
 - Vorsorgeaufwendungen (gesetzliche und angemessene private Versicherungsbeiträge)
 - berufsbedingte Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel)
 - angemessene Wohn- und Heizkosten
 - Freibeträge * von 380,00 € für den Antragsteller, 380,00 € für dessen Ehegatten/Lebenspartner, 266,00 € für jede weitere Person, der der Antragsteller gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist sowie 173,00 € für Berufstätige

Verbleibt hiernach ein „einzusetzendes Einkommen“

unter 15,00 €: wird **ratenfreie PKH** gewährt.

über 15,00 €: wird in gesetzlich festgelegten Grenzen **PKH mit Raten** gewährt.

Die Raten sind jedoch nach der Höhe des „einzusetzenden Einkommens“ gestaffelt.

Nach **maximal 48 Monaten** wird die Partei jedoch endgültig von den Kosten befreit.

Was darüber hinaus an Kosten anfällt, übernimmt die Staatskasse.

Ein Anspruch auf PKH besteht **nicht**, wenn eine **Rechtenschutzversicherung oder andere Stelle die Kosten des Verfahrens übernimmt**.

* diese werden jährlich zum 1.7. entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst
Stand Okt. 2006

Wie und Wo erhält man Prozesskostenhilfe?

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**. In den Antrag ist der **Streitfall unter Benennung aller Beweismittel ausführlich darzustellen**. Dem Antrag muss außerdem die als **Vordruck** bei Gerichten und Rechtsanwälten erhältliche „**Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**“ **beigefügt werden**. Die hierin abgegebenen **Erklärungen sind durch aktuelle Belege nachzuweisen**. Der Antrag ist bei dem für den Streitfall zuständigen **Prozessgericht, in den Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung** bei dem zuständigen **Vollstreckungsgericht** zu stellen. Er kann von der Rechtsantragstelle des für den Wohnort der Partei zuständigen Amtsgerichts aufgenommen werden.

Der Antrag kann **auch in einem bereits laufenden Verfahren** gestellt werden. Er **muss jedoch vor Abschluss der Instanz** beim zuständigen Gericht **eingehen**. Zu beachten ist dabei jedoch, dass für die Zeit **vor Antragstellung keine PKH** gewährt werden kann.